

Gemeinde Sistrans

Bezirk Innsbruck-Land

6073 Sistrans, Tel. 0512/377214, FAX 377214-40, gemeinde@sistrans.at, www.sistrans.at



Amtsleitung

Sachbearbeiter: Andreas Kirchmair

gemeinde@sistrans.at

Sistrans, am 03.04.2024

Kundmachung zur 19. Sitzung des Gemeinderates

Termin: Montag, 18.03.2024, 19:00 Uhr
Ort: Gemeindeamt Sistrans, Sitzungszimmer

Anwesend:

Bgm Mag. Johannes Piegger

GV Ing. Othmar Knoflach

GV Nataša Oberleiter, BA

GV Alexander Rudig

GR Dr.in Beate Beer-Sandner

GR Dipl. Päd., OSR Wolfgang Frenzel

GR Birgit Knoflach

GR Christian Kofler

GR Johann Schweiger

GR Mag. Philipp Siebenrock

GR DI Ulrike Umshaus

EGR Mag. Waltraud Bösch

Scheuringer

EGR Mariella Quintus

EGR Mag. Johannes Völlenklee

Schriftführer Andreas Kirchmair

Vertretung für Dipl.-Ing. Dipl.-Wirt.Ing. Markus

Vertretung für Herrn Mag. Dr. Hermann Öggl

Vertretung für Maria Trauner

Abwesend:

BGM-Stv.in Maria Trauner

EGR Mag. Dr. Hermann Öggl

GR Dipl.-Ing. Dipl.-Wirt.Ing. Markus Scheuringer

GR Dr. Johann Stötter

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Protokolls
3. Beratung über den Rechnungsabschluss 2023
4. Bericht des Überprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2023
5. Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Sistrans
6. Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2023 und den Voranschlag 2024 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Sistrans
7. Bericht über die Kassenprüfung durch den Überprüfungsausschuss am 07.03.2024
8. Beratung und Beschlussfassung über eine Anpassung der Gebühren für die Kinderbetreuung
9. Beratung und Beschlussfassung über eine Kreditaufnahme zur Finanzierung eines Grundkaufs
10. Bericht e5-Audit und Ausblick
11. Beratung und Beschlussfassung über neue Vergaberegeling für sozialen Wohnbau in Sistrans

12. Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines Anhängers für den Gemeindetraktor
13. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Müllabfuhrordnung
14. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beratung und Beschluss

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

2. Genehmigung des letzten Protokolls

Die Protokolle der 18. Gemeinderatssitzung werden genehmigt und unterfertigt.

3. Beratung über den Rechnungsabschluss 2023

Der Rechnungsabschluss wurde vom Überprüfungsausschuss am 07.03.2024 geprüft.

Der Gemeinderat erhält folgende Kopien:

- Erläuterungen zu den Abweichungen gegenüber dem Ergebnisvoranschlag über EUR 10.000,00
- Erläuterungen zu den Abweichungen gegenüber dem Finanzierungsvoranschlag über EUR 10.000,00.
- Ergebnishaushalt Gesamt 1. Ebene (Anlage 1a)
- Ergebnishaushalt Gesamt 1. Und 2. Ebene (Anlage 1a)
- Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene (Anlage 1b)
- Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Und 2. Ebene (Anlage 1b)
- Nachweis der liquiden Mittel, Ermittlung der Finanzlage
- Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c)
- Haftungen
- Nachweis der Investitionstätigkeit.

Der Bürgermeister erläutert die Abweichungen gegenüber dem Voranschlag über EUR 10.000,00 anhand einer Zusammenstellung erklärt er die wesentlichen Positionen der Jahresrechnung 2023.

Der Bürgermeister erläutert den Zusammenhang zwischen Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt. Die Jahresrechnung ergibt folgendes Ergebnis:

Ergebnishaushalt:	Summe der Erträge	€	7.606.452,18
	Summe der Aufwendungen	€	<u>6.297.880,22</u>
	Nettoergebnis	€	1.308.571,96
	Entnahme von Haushaltsrücklagen	€	0,00
	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€	<u>20.784,52</u>
	Summe Haushaltsrücklagen	€	20.784,52
	Nettoergebnis nach Zuw./Entn. HH-RL	€	<u>1.287.787,44</u>
Finanzierungshaushalt:	Operative Gebarung Einzahlungen	€	7.188.952,48
	Operative Gebarung Auszahlungen	€	<u>5.129.536,10</u>
	Saldo Operative Gebarung	€	2.059.416,38

Investive Gebarung Einzahlungen	€	434.496,27
Investive Gebarung Auszahlungen	€	1.845.531,67
Saldo investive Gebarung	€	1.411.035,40
Nettofinanzierungssaldo	€	648.380,98
Aufnahme von Finanzschulden	€	0
Tilgung von Finanzschulden	€	-111.865,77
Saldo	€	536.515,21

Laut Voranschlag war ein negativer Nettofinanzierungssaldo von 632.500 geplant. Aufgrund höherer Einnahmen und geringerer Ausgaben ergibt sich jedoch ein positiver Nettofinanzierungssaldo von 648.380,98. Der Endbestand an liquiden Mitteln beträgt € 1.752.688,21.

Finanzlage	2023	2022	2021
Laufende finanzierungswirksame Erträge	5.436.252,47	5.198.327,48	4.710.533,69
Laufende finanzierungswirksame Aufwendungen	4.530.525,11	3.910.598,00	4.111.163,71
Laufender finanzierungswirksamer Ergebnisüberschuss (Bruttoüberschuss)	905.727,36	1.287.729,48	599.369,98
Laufende Schuldentilgung inkl. Finanzierungsleasing (ohne einm. Tilgungen)	111.865,77		
Laufender Zinsaufwand für Schulden und Finanzierungsleasing	80.448,09		
Laufender Schuldendienst	192.313,86	115.064,84	109.612,06
Frei verfügbare Mittel (Nettoüberschuss)	713.413,50	1.172.664,64	489.757,92
Verschuldungsgrad in %	21,23%	8,94%	18,29%
Welcher Anteil des Bruttoüberschusses der laufenden Gebarung muss für den laufenden Schuldendienst aufgewendet werden			
Durchschnittlicher Bruttoüberschuss der letzten 5 Jahre	899.218,63		
davon 20 % Sicherheit	179.843,73		
Reduzierter durchschnittlicher Bruttoüberschuss der letzten 5 Jahre	719.374,90		
Leasing	92.986,38		
Frei verfügbare Mittel (Bruttoüberschuss) zzgl. Leasing	998.713,74		
Laufender Schuldendienst zzgl. Leasing	285.300,24		
Verschuldungsgrad in % inkl. Leasing	28,57%	16,41%	31,52%

Der Verschuldungsgrad im Jahr 2023 beträgt bei Berücksichtigung der Leasingverpflichtungen 28,57%. Das Ziel der Gemeinde war es immer unter 50 % Verschuldungsgrad zu bleiben. Der Bürgermeister führt aus, dass dieser Wert in den kommenden Jahren auch realistisch ist.

Othmar Knoflach fragt, was darauf hindeutet, dass sich die Gemeinde auf einen Verschuldungsgrad von 50 % hinbewegt. Der Bürgermeister erläutert, dass im Jahr 2024 weniger frei verfügbare Mittel zur Verfügung stehen. Die frei verfügbaren Mittel sinken und betragen für das Jahr 2023 € 713.413,50. Die liquiden Mittel werden im Jahr 2024 laut Voranschlag von 1,7 Mio. um 500.000 auf 1,2 Mio. abgebaut. Der Bruttoüberschuss wird jedes Jahr kleiner und der laufende Schuldendienst hängt von Entwicklung der Zinsen ab. Durch das Abnehmen des Bruttoüberschuss steigt zwangsläufig der Verschuldungsgrad. Das positive Ergebnis aus dem Jahresabschluss 2023 ist in den Voranschlag 2024 bereits eingeflossen. Das Leasing für die Volksschule läuft noch bis inkl. 2026.

Wolfgang Frenzel bedankt sich für die gut nachvollziehbaren Erläuterungen des Bürgermeisters.

4. Bericht des Überprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2023

Die Gemeinde Sistrans hat den Fraktionen im Gemeinderat den Rechnungsabschluss 2023 am 05.03.2023 elektronisch zur Verfügung gestellt. Johann Schweiger berichtet über die Prüfung der Jahresrechnung:

- Der ÜA hat den Rechnungsabschluss am 07.03.2024 in einer gemeinsamen Sitzung gesichtet und dabei einzelne Abschnitte im Detail geprüft.
- Die Finanzgebarung der Gemeinde wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben unterteilt in Ergebnishaushalt, Finanzierungshaushalt und Vermögenshaushalt erstellt.
- Die zu prüfenden Unterlagen des RA sind dem ÜA vollständig und in übersichtlicher Form zur Verfügung gestellt worden. Hannes Schweiger bedankt sich in Vertretung von Markus Scheuringer bei Finanzverwalterin Susanne Lindner.

Waltraud Bösch bestätigt, dass ihre Fragen durch die Erläuterungen des Bürgermeisters beantwortet sind.

Der Überprüfungsausschuss hat einstimmig erklärt, dass der Rechnungsabschluss 2023 formal und inhaltlich geprüft wurde und für sachlich und rechnerisch richtig befunden wird.

5. Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Sistrans

Der Bürgermeister bedankt sich bei der Finanzverwalterin und beim Überprüfungsausschuss. Der Bürgermeister verlässt vor der Abstimmung den Raum.

GV Alexander Rudig fasst die Jahresrechnung wie folgt zusammen:

Ergebnishaushalt:	Summe der Erträge	€	7.606.452,18
	Summe der Aufwendungen	€	<u>6.297.880,22</u>
	Nettoergebnis	€	1.308.571,96
	Entnahme von Haushaltsrücklagen	€	0,00
	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€	<u>20.784,52</u>
	Summe Haushaltsrücklagen	€	20.784,52
	Nettoergebnis nach Zuw./Entn. HH-RL	€	<u>1.287.787,44</u>
Finanzierungshaushalt:	Operative Gebarung Einzahlungen	€	7.188.952,48
	Operative Gebarung Auszahlungen	€	<u>5.129.536,10</u>
	Saldo Operative Gebarung	€	2.059.416,38
	Investive Gebarung Einzahlungen	€	434.496,27
	Investive Gebarung Auszahlungen	€	<u>1.845.531,67</u>
	Saldo investive Gebarung	€	- 1.411.035,40
	Nettofinanzierungssaldo	€	648.380,98
	Aufnahme von Finanzschulden	€	0
	Tilgung von Finanzschulden	€	<u>-111.865,77</u>
	Saldo	€	536.515,21

GV Alexander Rudig stellt den Antrag, die Überschreitungen über € 10.000,-- und die Jahresrechnung 2023 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13	Nein:	Enthaltung:	Befangen:
--------	-------	-------------	-----------

6. Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2023 und den Voranschlag 2024 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Sistrans

Der Bürgermeister erläutert den Rechnungsabschluss 2023 und den Voranschlag 2024 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Sistrans.

Erfolgsübersicht Jahresrechnung 2023:

Einnahmen	81.242,30
Ausgaben	<u>128.304,99</u>
Verlust	47.062,69

Die Einnahmen aus den Holzschlägerungen des Jahres 2023 sind erst im Jahr 2024 eingelangt. Im Jahr 2023 wurde der Hirschlauerweg saniert. Bei der „Pallhütte“ wurde das Dach saniert. Othmar Knoflach hat die Abrechnung geprüft. Die Buchhaltung ist sehr sauber geführt. € 15.000,- wurden dem Budget der Agrargemeinschaft entnommen und an die Gemeinde zugeführt. Aus diesem Titel werden die Landwirtschaftsförderungen der Gemeinde bezahlt. Othmar Knoflach ersucht den Gemeinderat den Substanzverwalter zu entlasten und den Jahresabschluss 2023 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13	Nein:	Enthaltung:	Befangen: 1
--------	-------	-------------	-------------

Der Bürgermeister erläutert den Voranschlag für das Jahr 2024:

Einnahmen	84.000
Ausgaben	<u>72.000</u>
Ertrag	12.000

Othmar Knoflach hat den Voranschlag 2024 überprüft. Er ersucht den Voranschlag zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13	Nein:	Enthaltung:	Befangen: 1
--------	-------	-------------	-------------

7. Bericht über die Kassenprüfung durch den Überprüfungsausschuss am 07.03.2024

Der Überprüfungsausschuss hat am 07.03.2024 die Gemeindekasse geprüft. Der Bürgermeister berichtet über die aktuellen Kontostände.

Die Übereinstimmung des tatsächlichen Kassenbestandes von € 1.487.111,56 mit dem buchmäßigen Kassenbestand ist gegeben.

Bei der Bargeldkasse ist die Übereinstimmung zwischen dem tatsächlichen und dem buchmäßig dokumentierten Geldbestand gegeben. Die Buchungs- und Belegprüfung hat keine Mängel ergeben.

8. Beratung und Beschlussfassung über eine Anpassung der Gebühren für die Kinderbetreuung

Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Sistrans wurden zuletzt im Jahr 2019 erhöht. Der Verbraucherpreisindex 2015 ist im Zeitraum 07/2019 bis 12/2023 um 24,70 % gestiegen. Der Bürgermeister schlägt eine Erhöhung der bestehenden Kinderbetrieungsgebühr im Ausmaß von 20 % vor. Im Vergleich zu den Gemeinden des Planungsverbandes 19 liegen die Gebühren in Sistrans unter dem Durchschnitt der Nachbargemeinden.

Kindergarten

Der Kindergartenbesuch für alle Kinder, die vor dem 02. September des jeweiligen Kindergartenjahres das 4. bzw. 5. Lebensjahr vollendet haben, ist halbtags gratis.

Zeit	Kosten
07:00 -13:00	€ 48,00 pro Monat € 13,20 pro Monat Auswärtigenzuschlag (Hauptwohnsitz des Kindes nicht in Sistrans)
13:00 -14:00	€ 1,80 für Einzeltag (Sondertag) € 6,60 für 1 Wochentag im Monat € 13,20 für 2 Wochentage im Monat € 19,80 für 3 Wochentage im Monat € 26,40 für 4 Wochentage im Monat € 33,00 für 5 Wochentage im Monat
13:00 – 17:00	€ 8,40 für Einzeltag (Sondertag) € 25,80 für 1 Wochentag im Monat € 51,60 für 2 Wochentage im Monat € 77,40 für 3 Wochentage im Monat € 103,20 für 4 Wochentage im Monat € 129,00 für 5 Wochentage im Monat

Kinderkrippe

Zeit	Kosten
07:00 – 13:00	€ 9,60 für Einzeltag (Eingewöhnungszeit) € 38,40 für 1 Wochentag im Monat € 76,80 für 2 Wochentage im Monat € 115,20 für 3 Wochentage im Monat € 153,60 für 4 Wochentage im Monat € 192,00 für 5 Wochentage im Monat € 13,20 pro Monat Auswärtigenzuschlag (Hauptwohnsitz des Kindes nicht in Sistrans)
13:00 – 14:00	€ 1,80 für Einzeltag (Sondertag) € 6,60 für 1 Wochentag im Monat

€ 13,20 für 2 Wochentage im Monat
 € 19,80 für 3 Wochentage im Monat
 € 26,40 für 4 Wochentage im Monat
 € 33,00 für 5 Wochentage im Monat

13:00 – 17:00 € 8,40 für Einzeltag (Sondertag)
 € 25,80 für 1 Wochentag im Monat
 € 51,60 für 2 Wochentage im Monat
 € 77,40 für 3 Wochentage im Monat
 € 103,20 für 4 Wochentage im Monat
 € 129,00 für 5 Wochentage im Monat

Hort

Zeit

Kosten

11:45 – 14:15 € 4,80 für Einzeltag (Sondertag)
 € 14,00 für 1 Wochentag im Monat
 € 28,00 für 2 Wochentage im Monat
 € 42,00 für 3 Wochentage im Monat
 € 56,00 für 4 Wochentage im Monat
 € 70,00 für 5 Wochentage im Monat

11:45 – 17:00 € 11,00 für Einzeltag (Sondertag)
 € 32,40 für 1 Wochentag im Monat
 € 64,80 für 2 Wochentage im Monat
 € 90,00 für 3 Wochentage im Monat
 € 109,20 für 4 Wochentage im Monat
 € 128,40 für 5 Wochentage im Monat

Mittagessen Preis pro Mahlzeit:

Kinderkrippe	4,50 €
Kindergarten	5,20 €
Volksschule	6,00 €

Alle Gebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

Die Gemeinde bietet ein strukturierte Kinderbetreuung im Sommer für berufstätige Eltern an. Eine zusätzliche Gruppe wird in den Sommerferien nur für Kinder von berufstätigen Eltern eröffnet. Restplätze werden mit Kindern aufgefüllt, deren Eltern nicht berufstätig sind.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Kinderbetreuungsgebühren mit 1.9.2024 zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14	Nein:	Enthaltung:	Befangen:
--------	-------	-------------	-----------

9. Beratung und Beschlussfassung über eine Kreditaufnahme zur Finanzierung eines Grundkaufs

In der Gemeinderatssitzung vom 08.01.2024 hat der Gemeinderat die Aufnahme eines Kredits in Höhe von € 260.000 für einen Grundkauf beschlossen.

Mit Kaufvertrag vom 11.12.2020 hat die Gemeinde Sistrans das neu gebildete Gst. 163 mit einer Fläche von 2.572 m² zum Kaufpreis von € 140,-- pro m² für sozialen Wohnbau erworben. Die zweite Kaufpreisrate von € 244.340. ist nun fällig.

Zur Finanzierung des Kaufpreises hat die Gemeinde 4 Banken zur Angebotsabgabe eingeladen. Die Raiffeisen Regionalbank Hall und die Hypo Bank haben fristgerecht Angebote gelegt. Das Angebot der Tiroler Sparkasse ist verspätet eingelangt und wird ausgeschieden.

Bestbieter ist die Raiffeisen Regionalbank Hall mit einem Angebot für einen variablen Zinssatz, Bindung des Zinssatzes an den 3-Monats-EURIBOR zuzüglich eines Aufschlages von 0,35 Prozentpunkten, ohne Rundung. Die Verzinsung erfolgt dekursiv, klm./360. Die Rückführung erfolgt in 120 monatlichen Pauschalraten. Es werden keine laufendenden und keine einmaligen Kosten eingehoben.

Entsprechend dem Voranschlag 2024 hat der Gemeinderat am 08.01.2024 eine Kreditsumme von 260.000,-- beschlossen. Die Bezirkshauptmannschaft hat mitgeteilt, dass die Kreditsumme der fälligen Kaufpreisrate von € 244.000,-- entsprechen muss. Die Kreditaufnahme ist daher neuerlich zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt die Aufnahme eines Kredits in Höhe von € 244.000,-- bei der Raiffeisen Regionalbank Hall mit einem variablen Zinssatz, Bindung des Zinssatzes an den 3-Monats-EURIBOR zuzüglich eines Aufschlages von 0,35 Prozentpunkten, ohne Rundung.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14	Nein:	Enthaltung:	Befangen:
--------	-------	-------------	-----------

10. Bericht e5-Audit und Ausblick

Ulrike Umshaus berichtet über das e5-Audit

Das wurde seit 2019 umgesetzt:

- Präsentation Energieleitbild
- Förderrichtlinien für Energieeffizienzmaßnahmen
- Förderung von Energieberatung
- Beschaffungsrichtlinien für Gemeindebedienstete
- Messstellenkonzept am Tigls
- Vorschlag zum vollständigen PV Ausbau auf den Dächern der Gemeindegebäude an den Gemeinderat
- e5-Unterseite auf der Gemeinde-Website
- Unterstützung der Gemeinde (z.B. PV-Vollausbau auf Gemeindedächern, neues Energieeffizienzgesetz, ...)
- Team bringt sich laufend ein (z.B. U9 und Moser-Wohnbau – PV und Wärmepumpe statt Gas, Zähler am Tigls, ...)
- Mitarbeit des Teams beim Dorfleitbildprozess
- 28 Teamsitzungen, mehrere Sitzungen einzelner Unterteams
jährlich Energieberatungsnachmittag und Teilnahme am Autofreien Tag, Berichte dazu im Bezirksblatt
- Artikel in der Brücke, laufend Beiträge im Gemeindefoblatt
- Organisation von Veranstaltungen (z.B. Energiesparen im Haushalt Nov. 2022 – Beratungsnachmittag, Infoabend PV und Energiegemeinschaften 5.3.2024)
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Exkursionen der EAT

- Kooperation mit VS – Schulworkshops der Energieagentur
- Kindergarten nimmt am Energiewachtel-Projekt (Jahresprojekt) der Energieagentur Tirol teil
- Unterstützung der Gemeinde bei energierelevanten Fragen
- Auditveranstaltung am 9. Oktober 2023, Sistrans erhält eee

Ulrike Umshaus erläutert die Potentialanalyse laut Empfehlungen der Energieagentur. Die Gemeinde möchte einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Die EU stellt zudem laufend Forderungen an die Gemeinde betreffend Energieeffizienz.

Die 4-Jahresplanung sieht wie folgt vor:

2024

- Anstoß zu Gründungen von Energiegemeinschaften
- Grünflächenkonzept
- Anpassung der Förderrichtlinien
- Überarbeitung des Energieleitbilds

2025

- Messtellenkonzepte Strom, Wärme, Kaltwasser
- Sanierungskonzept für Gemeindegebäude
- Überarbeitung der Beschaffungsrichtlinien
- Klimawandelanpassungsstrategie

2026

- Leitlinien energieeffizientes u. nachhaltiges Bauen und Sanieren
- Sanierungsplanung für Gemeindegebäude
- Klimaneutrale Gemeindeverwaltung
- 2027 nächstes Audit

11. Beratung und Beschlussfassung über neue Vergaberegulierung für sozialen Wohnbau in Sistrans

Der Familienausschuss hat einen Vorschlag für eine allgemeine Wohnraumvergabe-richtlinie der Gemeinde Sistrans erarbeitet.

Voraussetzungen:

Bei den Wohnungswerbern liegt Wohnbauförderungswürdigkeit gemäß den aktuellen Richtlinien des Landes Tirol vor. Eine Prüfung dieses Kriteriums erfolgt vom jeweiligen gemeinnützigen Wohnbauträger.

Die ausgearbeiteten Kriterien stützen sich auf der Wohnbauförderungsrichtlinie des Landes Tirol, auf den darin beschriebenen Rechtsgrundlagen, insbesondere auf dem Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991, LGBl. Nr. 55/1991 i.d.F. LGBl Nr. 95/2021, sowie der Wohnungsvergaberichtlinie des Landes Tirol.

Diese Richtlinie wird bei der Vergabe von objektgeförderten Wohnungen, Mietwohnungen und förderbaren Gesamtanlagen (Eigentumswohnung) von der Gemeinde Sistrans angewendet.

Die Vergabe erfolgt anhand eines Punktesystems, welches die Situation objektiv abbildet. Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer Wohneinheit durch die Gemeinde Sistrans besteht nicht. Die Vergabe erfolgt anhand eines Punktesystems, welches die Situation objektiv abbildet. Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer Wohneinheit durch die Gemeinde Sistrans besteht nicht.

Wohnsitz	Punkte
Der Wohnungswerber/die Wohnungswerberin war nie bzw. weniger als 5 Jahre mit Hauptwohnsitz in Sistrans gemeldet.	0 Pkt.
Der Wohnungswerber/die Wohnungswerberin ist seit 5 Jahren durchgehend in einem Sistranser Betrieb beschäftigt incl. Wohn- und Pflegeheim Haus St. Martin und dem Sozial- und Gesundheitssprengel südöstliches Mittelgebirge	2 Pkt.
Der Wohnungswerber/die Wohnungswerberin war oder ist mind. 5 Jahre durchgehend mit Hauptwohnsitz in Sistrans gemeldet.	2 Pkt.
Der Wohnungswerber/die Wohnungswerberin ist seit 10 Jahren oder länger durchgehend mit Hauptwohnsitz in Sistrans gemeldet.	3 Pkt.
Der Wohnungswerber/die Wohnungswerberin ist seit 15 Jahren oder länger durchgehend mit Hauptwohnsitz in Sistrans gemeldet.	4 Pkt.

Familienverhältnisse	Punkte
Der Wohnungswerber/die Wohnungswerberin ist verheiratet, in einer eingetragenen Partnerschaft, oder lebt in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft*.	4 Pkt.
Der Wohnungswerber/die Wohnungswerberin hat Kinder, die im gemeinsamen Haushalt leben.	pro Kind 2 Pkt.
Der Wohnungswerber/die Wohnungswerberin hat volljährige Kinder mit Familienbeihilfebezug, die im gemeinsamen Haushalt leben.	pro Kind 1 Pkt.
Es liegt nachweisbar eine Schwangerschaft vor (ab der 12. SSW).	pro Kind 2 Pkt.
Der Wohnungswerber/die Wohnungswerberin ist alleinerziehend	5 Pkt.
Der Wohnungswerber/die Wohnungswerberin ist ledig/alleinstehend — ohne Kinder	2 Pkt.
Trennungszuschlag für getrennte Partner:in, bei dem/der nicht der Hauptwohnsitz der gemeinsamen Kinder liegt.	1 Pkt.

*setzt voraus, dass beide Partner zusammen mindestens die letzten zwei Jahren an derselben Adresse mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet waren.

Wohnverhältnisse (Grundlage: Erhebungsbogen)	Punkte
Die derzeitige Wohnsituation weist ein krasses Missverhältnis in Bezug auf die Wohnungsgröße und der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen auf und wird durch die neue Wohnung verbessert.	20m²/Person, für jeden fehlenden (begonnenen) m² ½ Punkt [max. 4 Pkt.]
Der Wohnungswerber/ die Wohnungswerberin wohnt derzeit zusammen mit den Eltern in der Wohnung der Eltern.	3 Pkt.
Der Wohnungswerber/die Wohnungswerberin bewohnt derzeit eine Wohnung im Haus der Eltern.	2 Pkt.
Der Wohnungswerber/die Wohnungswerberin bewohnt derzeit eine Mietwohnung.	2 Pkt.

Der Wohnungswerber/die Wohnungswerberin bewohnt derzeit eine Eigentumswohnung.	0 Pkt.
Der Wohnungswerber/ die Wohnungswerberin wurde bereits bei einem von der Gemeinde Sistrans unterstützten Wohnbauprojekt berücksichtigt und hat seine/ihre Wohnung/ Reihenhaus an jemanden verkauft, der nicht diesen Kriterien entspricht, oder seine Wohnung/ Reihenhaus über dem Wohnbauförderungspreis weiterverkauft.	- 8 Pkt. Abzug

Vergabebestimmungen:

- Die im Wohnungsbewerbungsbogen gemachten Angaben werden mit den der Gemeinde zur Verfügung stehenden amtlichen Registern und Informationen abgeglichen. Personen, die Bewerbungsbögen mit falschen Angaben einreichen, werden von der Vergabe ausgeschlossen.
- Die Voraussetzungen für die Punktevergabe müssen spätestens mit Ablauf des letzten Tages der Bewerbungsfrist vorliegen.
- Bei der Vergabe wird auf Basis des vorliegenden Kriterienkataloges jenem Wohnungswerber/ jener Wohnungswerberin entsprochen, der/die die höhere Punktezahl aufweist. Die Auswahl schließt Eigentums- und Mietwohnungen ein.
- Bei Punktegleichheit entscheidet die Wartezeit ab Einlangen des Ansuchens einer Wohnung im Verhältnis zum Wohnsitz.
- Als Stichtag für die Beurteilung der genannten Kriterien gilt der Tag der Gemeinderatssitzung, an dem die Vergabe von Reihenhäusern/Wohnungen beschlossen wird.
- Besonders berücksichtigungswürdige und dringende Fälle, die mit dem vorliegenden Punktesystem nicht zufriedenstellend vorgemerkt und gereiht werden können, sowie Zuweisungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen sind dem zuständigen gemeinderätlichen Ausschuss zur Beratung und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beim aktuellen Projekt „Hackhof 2“ wird wie folgt vorgegangen:

Der Gemeinderat entscheidet zuerst, ob Eigentumswohnungen oder Mietkaufwohnungen und Mietwohnungen angeboten werden. Nach heutigem Stand werden im östlichen Gebäude 10 Mietwohnungen (4 Zweizimmerwohnungen, 6 Dreizimmerwohnungen) zur Vergabe gelangen. Das westliche Gebäude enthält 4 Einheiten mit je 2 Drei- und Vierzimmerwohnungen. Hinsichtlich dieses Gebäudes ist noch festzulegen, ob dieses Gebäude als Mietkauf oder Kauf an die Interessenten weitergegeben werden soll. Der Gemeinderat tendiert dazu, dass Mietkaufwohnungen und nicht Eigentumswohnungen angeboten werden. Die Kreditvergaberichtlinien sind derzeit so streng, dass es für Familien schwierig ist, die Voraussetzungen zu erfüllen. Der Gemeinderat wird sich nach Vorlage der Kostenkalkulation durch die Alpenländische Wohnbaugesellschaft für Kauf oder Mietkauf im westlichen Haus entscheiden. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die wohnbaugeförderten Wohnungen sehr gut angenommen werden. Beim nächsten Projekt sollen auch Single-Wohnungen mit entsprechend reduzierter Wohnfläche angeboten werden.

Die Interessenten werden in der Reihenfolge zu Gesprächen eingeladen, die sich unter Anwendung des Punkteschemas ergibt. Es spielt dabei keine Rolle, ob sich die Interessenten für eine Miete, Mietkauf oder Eigentum interessiert haben.

Othmar Knoflach hat in der Diskussion vorgeschlagen, dass jeweils eine Reihung der BewerberInnen für Mietwohnungen und eine Reihung der BewerberInnen für Eigentums- bzw. Mietkaufwohnungen vorgenommen werden sollte. Bei diesem Modell könnten aber Personen benachteiligt werden, die großen Bedarf haben. Es wird daher nur eine Gesamtreihung vorgenommen.

Othmar Knoflach schlägt vor, dass der Wohnungswerber/die Wohnungswerberin, welche/r derzeit eine Eigentumswohnung bewohnt, einen Punkteabzug erhält.

Die Vergaberegeln für sozialen Wohnbau in Sistrans werden beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11	Nein:	Enthaltung:	Befangen: 3
Befangen: GV Nataša Oberleiter, BA, GR Philipp Siebenrock, Mariella Quintus			

12. Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines Anhängers für den Gemeindetraktor

Der bestehenden Anhänger erhält künftig keine TÜV-Plakette mehr. Eine Reparatur ist wirtschaftlich nicht sinnvoll.

Angebotsvergleich Anhänger

Ausstattung bei allen Angeboten:

40 km/h Paket, Druckluftgebremst, Hydraulischer Stützfuß, Hydraulischer Heckklappe, Werkzeugkasten PVC, LED-Beleuchtung, Beleuchtungsschutz abnehmbar, Zurrösen in Brückenboden, LKW Bereifung, Lackierung Standard

2x zusätzliche Arbeitsscheinwerfer hinten

AngebotNr.	1	2	3
Lieferant	Auer	Lagerhaus	Graßmair
Hersteller	Brantner 10,19 t	Schwaighofer 13 t	Fuhrmann 10,5 t
Ausführung	3 x Stahlbordwand 500 mm	3 x Stahlbordwand 500 mm	3 x Stahlbordwand 500 mm
Plateugröße	4070x2080 mm	4300x2290 mm	4140x2220 mm
Lieferzeit (Monate)	4-5	2	4
Netto	25.825,00	26.083,33	26.050,00
Brutto	30.990,00	31.300,00	31.260,00
Zusatzausrüstung inkl.	Brücke: 5 mm	verst. Brücke 5 mm (844 €)	
	Hardox Heckklappe	Kommunalfarbe	
		2 x Werkzeughalterungen	
		Hardox Heckklappe	
Zusatzausrüstung exkl.	Wände orange (800 €)		

	Konserv. Brücke (600 €)		
	2 x LED Arbeitsscheinw. (500 €)		
Aufpreis Zusatzausr.	1.900,00		
	32.890,00	31.300,00	31.260,00
Eintausch Altgerät	-7.000,00	-5.000,00	-2.000,00
	25.890,00	26.300,00	29.260,00
Zahlungskonditionen		10 Tage Netto n. Erhalt Ware/Rechnung	2 % Skonto, 10 Tage
	25.890,00	26.300,00	28.634,80

Das günstigste Angebot hat die Fa. Auer gelegt. Die Fa. Brantner ist ein renommierter Hersteller von 3-Seiten Kippanhängern mit Tandembereifung. Der Gemeinderat entscheidet sich für den Anhänger der Fa. Brantner laut Angebot der Fa. Auer.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14	Nein:	Enthaltung:	Befangen:
--------	-------	-------------	-----------

13. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Müllabfuhrordnung

Die in Geltung stehende Müllabfuhrordnung der Gemeinde Sistrans wurde im Jahr 1996 beschlossen. Im Hinblick auf die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen im Abfallwirtschaftsrecht, hat das Amt der Tiroler Landesregierung ersucht, die Müllabfuhrordnung entsprechend zu aktualisieren.

Gemeinsam mit dem Abfallberater der ATM wurde die vorliegende Müllabfuhrordnung auf Basis der bestehenden Bestimmungen mit kleinen Änderungen ausgearbeitet.

Die überarbeitete Müllabfuhrordnung wurde von der Abteilung Umweltschutz vorgeprüft.

Müllabfuhrordnung
der Gemeinde Sistrans

Der Gemeinderat der Gemeinde Sistrans hat in der Sitzung vom 18.03.2024 nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, nachfolgende Müllabfuhrordnung beschlossen.

Allgemeine Grundsätze.....	14
Begriffsbestimmungen	14
Abfuhrbereich.....	15
Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter.....	15
Aufstellung, Reinigung, Abfuhr.....	16

System der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen	16
System der Abholung von Sperrmüll.....	17
System der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle	17
Kontrollorgane.....	19
Strafbestimmungen	19
In-Kraft-Treten.....	19

Allgemeine Grundsätze

Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Sistrans gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.

Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen

gefährliche Abfälle,

sonstige Abfälle und

biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle

fachgerecht kompostiert werden.

Begriffsbestimmungen

1. **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 66/2023.
2. **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen¹ und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
3. **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
4. **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
5. **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** (Bioabfälle) sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
6. **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

¹ Davon sind auch die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle (Bioabfälle) umfasst.

Abfuhrbereich

1. Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Sistrans.
2. Nicht unter die Abholpflicht fallen:

- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
- b) sonstige Abfälle;
- c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof Aldrans/Lans/Sistrans oder der Kompostieranlage „Hasenheide“ zu bringen sind;
- d) folgende Grundstücke:

Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich wäre.

Die Abfälle der unter lit. d angeführten Grundstücke (insbesondere Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle) sind zu den nachfolgend angeführten Sammelstellen zu verbringen:

Sistranser Alm, Gst. 1543/2, KG Sistrans:

Sammelstelle: Parkplatz Sistranser Alm, Almweg

Fa. World Direct, Unternehmerzentrum 10,

Sammelstelle: Gemeinde Aldrans, Unternehmerzentrum 8

Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

1. Die Sammlung von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
 - a) Restmüllsäcke; Fassungsvermögen 40 Liter
 - b) Restmüllgroßbehälter; Fassungsvermögen 240, 700 Liter bis 1.100 Liter
 - c) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle; Fassungsvermögen 10 Liter
 - d) Tonnen für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle; Fassungsvermögen 120 Liter bis 240 Liter
2. Festlegung des Mindestabgabemenge:
 - a) Restmüll:

Haushalte:

Personen	l	Säcke á 40 l
1	400	10
2	600	15
3	800	20
4 und mehr Personen	1000	25

nicht ständig bewohnte Objekte: 600 Liter / Jahr und Objekt

Gewerbebetriebe mit eigenständigen Betriebsräumen (z.B. Büro oder Lager):

600 Liter (15 Säcke) > 25 Beschäftigte

1200 Liter (15 Säcke) < 26 Beschäftigte

b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle:

pro Haushalt bis 2 Personen:

1 Rolle mit 26 Säcken á 10 Liter, entspricht 5 Liter pro Person und Woche

Haushalte mit 3 und mehr Personen

2 Rollen mit 26 Säcken á 10 Liter

Die Müllsäcke werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt. Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter sind selbst zu besorgen.

Aufstellung, Reinigung, Abfuhr

1. Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die in § 4 Abs. 1 angeführten Behältnisse, während des Zeitraumes der Abholung innerhalb des Grundstückes so aufzustellen sind, dass:
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt,
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können,
 - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können,
 - d) der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden
2. Die Behältnisse dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich die Deckel ordnungsgemäß verschließen lassen bzw. die Säcke ordnungsgemäß zugebunden werden können. Überfüllte, beschädigte oder aufgerissene Säcke werden nicht abgeholt. Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behältnisse ist untersagt.
3. Behältnisse, welche oben genannte Kriterien nicht erfüllen und daher vom beauftragten Entleerungsunternehmen stehen gelassen werden müssen, sind von den betreffenden Wohnungs- oder Betriebsinhabern kostenpflichtig selbst zu entsorgen.
4. Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben für die Instandhaltung und erforderliche Reinigung der Behältnisse zu sorgen und haben diese im Falle größerer Beschädigung gegen gleichartige, der EU-Norm entsprechende Behältnisse auszutauschen.
5. Die Behälter für Restmüll werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden wöchentlich von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Der Zeitpunkt für die Abholung und Entleerung der Sammelstellen gemäß § 3 Abs. 2 lit. d wird durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde verlautbart.
6. Der Müllabfuhrplan ist der Bevölkerung jährlich in geeigneter Form (Postwurfsendung, Amtstafel, Gemeinde-Homepage) zur Kenntnis zu bringen.

System der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in den Behältnissen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
2. So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der

„Eigenkompostierer“ ganzjährig, sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (Meldepflicht).

3. Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt) sind bei der Kompostieranlage „Hasenheide“ bzw. bei der Sammelstelle beim Bauhof, Oberdorf 60, abzugeben. Der Zeitpunkt für die Abgabe wird durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde verlautbart.

Zu den biologisch verwertbare Siedlungsabfälle gehören:

- a.) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen, Fallobst, Gemüseabfälle,
- b) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne),
- c) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben,
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z.B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen)

Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen.

System der Abholung von Sperrmüll

1. Der Sperrmüll kann zu den Öffnungszeiten beim Recyclinghof der Gemeinden Aldrans/Lans/Sistrans gegen Gebühr abgegeben werden. Die Öffnungszeiten werden durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde verlautbart.
2. Sperrmüll, welcher aufgrund der Größe nicht mit einem PKW transportiert werden kann, wird nach Voranmeldung von der Gemeinde bei den Haushalten abgeholt. Dafür wird ein Transportpauschale eingehoben.
3. Sperriger Haushaltsschrott sowie Altholz sind getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

System der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

1. Die Altstoffe und Verpackungen (Glas, Kunst- und Verbundstoffe, Papier / Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette und -öle sowie Textilien) dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben. Bei Haushalten, die nachweislich keine Transportmöglichkeit zum

Recyclinghof haben, werden diese Altstoffe nach Voranmeldung von der Gemeinde abgeholt.

2. **Altglas** ist am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen.

3. **Kunst- und Verbundstoffverpackungen** sind über die bestehende Kunststoffsammlung ab Haus (gelber Sack) abzugeben oder am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunst- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffflaschen, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Milch- und Getränkeverpackungen.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi.

4. **Altpapier** ist am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier.

5. **Kartonagen** sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zu den Kartonagen gehören:

Schreibpapier, Briefkuverts, Zeitungen, Bücher, Magazine, Verbundverpackungen, Tapeten, Servietten, Fotos.

6. **Metallverpackungen** sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Metallverpackungen gehören:

Weißblech- und Aluminiumdosen (z.B. Getränke, Konserven, Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen.

7. **Haushaltsschrott** ist am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte.

8. **Altholz** ist am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen. (kostenpflichtig ab Überschreitung der Freimenge)

Zum Altholz gehören:

Holzmöbel, Bretter, Bauhölzer, Schaltafeln, Spanplatten, Holzfenster (ohne Glas), Holzverpackungen.

Nicht zum Altholz gehören:

Polstermöbel, kunststoffbeschichtetes Holz, Eisenbahnschwellen und ähnlich imprägnierte Hölzer.

9. **Bauschutt** ist am Recyclinghof in haushaltsüblichen Mengen in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Bauschutt gehören:

Ziegel- und Mauerabbruch, Fliesenreste, Beton- und Mörtelreste, Tontöpfe, Keramikstücke und Porzellan (Geschirr).

10. **Elektroaltgeräte** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Elektroaltgeräten gehören:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.), Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.), Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.) und Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.).

11. **Speisefette /-öle** sind in entsprechenden Behältnissen (z.B. Öli) im Austauschverfahren am Recyclinghof abzugeben.
12. **Alttextilien** sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
13. **Autoreifen** sind am Recyclinghof kostenpflichtig abzugeben.
14. **Problemstoffe** in haushaltsüblichen Mengen sind am Recyclinghof dem fachkundigen Personal zu übergeben.

Zu den Problemstoffen gehören:

Altöl, Medikamente und Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Farben und Lacke, Lösemittel, Laugen, Spray und Lackdosen mit Restinhalt, Säuren.

Kontrollorgane

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Behörde die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie das Betreten ihres Grundstückes und der darauf befindlichen Anlagen zu dulden. Diese Behördenvertreter unterliegen der Ausweispflicht.

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, bestraft.

In-Kraft-Treten

Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Sistrans tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 01.01.1997 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14	Nein:	Enthaltung:	Befangen:
--------	-------	-------------	-----------

14. Anträge, Anfragen und Allfälliges

- a) Gemeinderat Wolfgang Frenzel berichtet, dass er aus der Liste Kontrolle-Kompetenz-Klarheit für Sistrans ausgetreten ist. Auch Hr. Bernhard Farbmacher tritt ebenfalls aus der Liste aus. Wolfgang Frenzel wird weiterhin sein Mandat im Gemeinderat ausüben.
- b) Der Bürgermeister berichtet, dass es einen Interessenten für die Miete des ehemaligen Gemeindeamtes, Unterdorf 15, gibt.
- c) Der Bürgermeiste berichtet, dass in Sistrans um 24 % mehr Klimatickets und Monatstickets verkauft wurden. Die Steigerung ist wesentlich durch den verbesserten Takt bedingt.
- d) Othmar Knoflach berichtet, dass die Gemeinde beim Mobilitätscheck einen weiteren Stern erzielt hat. Das Dorftaxi, das floMobil, und die zusätzlichen Fahrradabstellplätze haben den wesentlichen Ausschlag dazu gegeben. Das floMobil soll ab 01.04.2024 im Freien stehen.
- e) Arch. Hinterleitner hat dem Gemeindevorstand über die bisherigen Erkenntnisse betreffend die Abrechnung der Neuen Heimat Tirol betreffend Gemeindeamtsgebäude berichtet. Offene Fragen an die NHT sind noch abzuarbeiten. Der Bürgermeister wird über weitere Gespräche berichten.
- f) Der Bürgermeister und Othmar Knoflach treffen sich am 03.04.2024 mit Fr. DI Ortner zum Thema Ausschreibung Quartiersentwicklung.
- g) Termine:
 - e5 Teamsitzung 22.03.2024, 16:00
 - Bauausschuss 04.04.2024, 19:00
 - ROK, Arbeitssitzung 08.04.2024, 19:00
 - Gemeinderatssitzung, 29.04.2024, 19:00

Ende der Sitzung: 22:55 Uhr.

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

Mag. Johannes Piegger eh.

Andreas Kirchmair eh.

Angeschlagen am: 03.04.2024

Abgenommen am: